

fern aber junge Stuck-Meistere arm seynd, nach Ober-
oder Amtlicher Erkantnus nur von einem obiger Vorste-
heren, und zwar, wann die Arbeit in wenig Zeit gefe-
tigt werden kann, täglich; wann solche aber ein- und
mehrere Wochen nach Erfordernus des Handwerks an-
dauern sollte, wochentlich nur einmal besuchet, auch
von ihnen Zunft- und Beysis-Meistern mit einander ab-
gewechslet, oder sich sonst verglichen, und von jedem des
Tags nicht mehr als 24. fr. und, wann der Besuch in ein
oder zwey Stunden geschehen kan, nur 12. fr. vor Ber-
samnuß, Zehrung und Untertrunk, in soferne aber einer
dieser Meistern über Feld zu gehen genöthiget ist, von je-
der Stund Weegs annoch weiter 6. fr. mehr aber nicht,
bezogen werden sollen.

Wann wider Verhoffen hiergegen gehandelt, und dem
Stuck-Meister mehr abgenommen oder abgeschwähet wer-
den sollte, verfallen diese Zunft-Vorgesetzte in eine Uns
allein vorbehaltende Geld-Strafe von fünf Gulden, und
befehlen Wir anbey Unserem Fürstlichen Fiscalen, auf die
Uebertretere gegen ein ihme zukommen sollendes Drittel
der Strafen genaue Aufsicht zu tragen.

Art. LXXIII.

Drey und siebenzigstens: Wann das Meister-
Stuck fertig; So haben die beeidigte vier Zunft-Vorge-
setzte die Schau vorzunehmen und ihren Pflichten gemäß kei-
nem einigen Vortheil oder Gunst zu thun noch zu gestat-
ten, sondern unpartheyisch sich zu erzeigen, und so wohl
auf Meisters-Söhne, als andere, sie seyen inländisch oder